



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 20. Mai 1920.

Erscheint wöchentlich (Donners-
tag). Inf.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzeile 30 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-
gesetzblatt Seite 307) § 4 ff. wird bestimmt:

Die für Zwiebeln geltenden Höchstpreise werden mit Wirkung vom 15. April 1920 ab aufge-
hoben.

Berlin, den 12. April 1920.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 19. Mai 1920.

Der Kreisauschuss.

Kerzenhandel.

Neuerdings werden vielfach in den Tagesblättern, besonders aber in den Fachzeitschriften der
Drogenhändler, Kerzen zu Preisen bis zu 25 Mk. und darüber je kg angeboten. Derartige Preise
sind offenbar durch Kettenhandel oder andere unlautere Machenschaften gesteigert.

Demgegenüber sei auf die Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und
Kerzen vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 60) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom
24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 169) und die Bestimmungen hierzu vom
18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 61) sowie auf die Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für den Klein-
handel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (R.-G.-Bl. S. 494) hingewiesen, die sich noch in Geltung
befinden. Danach dürfen Kerzen und die zu ihrer Herstellung verwandten Rohstoffe, insbesondere
Paraffin, nur durch die Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H. (früher Kriegsschmierölgesellschaft) in
Berlin oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden. Eingeführte und im Inland erzeugte
Gegenstände dieser Art sind der genannten Gesellschaft anzuzeigen. Diese setzt die Uebernahmepreise
fest und verteilt die Rohstoffe, soweit solche für die Herstellung von Kerzen Verwendung finden sollen,
ausschließlich an die in der Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller G. m. b. H. zusammengeschlossenen
Fabrikanten, denen sie auch die Kleinverkaufspreise vorschreibt. Diese werden monatlich festgesetzt und
erreichen keineswegs die oben genannten hohen Beträge.

Für März sind folgende Preise festgesetzt:

500-Gramm-Pakete	7,95 Mk.,
Einzelperze — 6 Stück auf 500 gr —	1,35 Mk.,
Einzelperze — 8 Stück auf 500 gr —	1,00 Mk.,
330-Gramm-Pakete	5,25 Mk.,
Einzelperze — 6 Stück auf 330 gr —	0,90 Mk.,
Einzelperze — 6 Stück auf 330 gr —	0,65 Mk.

Im Kleinhandel dürfen Kerzen nur in Packungen von 500 gr, 330 gr und 250 gr verkauft
und feilgehalten werden. Das Reingewicht der in der Packung enthaltenen Kerzen muß entsprechend

mindestens 470 gr, 305 gr und 225 gr betragen. Rohgewicht und Reingewicht müssen auf der Packung angegeben werden. Außerdem muß jede Packung in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. Name, Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers,
2. den Kleinvverkaufspreis,
 - a) für die ganze Packung,
 - b) für die einzelnen Kerzen,
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.

Einzelne Kerzen und zwar nicht mehr als 3 Stück auf einmal dürfen nur aus den zugehörigen Packungen verkauft werden.

Zu widerhandlungen sind mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bedroht. Außerdem kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

In allen Fällen, in denen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Packung verstoßen und Kerzen zu höheren als den darauf angegebenen Kleinvverkaufspreisen verkauft und feilgehalten werden, ersuche ich, unnachlässiglich, insbesondere auch mit Beschlagnahmen, gegen den Verkäufer vorzugehen.

Berlin-Schöneberg, den 9. April 1920.

Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung.

J. B. Dr. Abegg.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Oberpostdirektion Oppeln sind in letzter Zeit wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden, die Sicherheitswehr und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- und Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen ausgesetzt, und zwar werden für die Ermittlung und Ergreifung eines unbewaffneten Drahtdiebes von der Oberpostdirektion Oppeln Belohnungen bis zu 500 Mk. und für die Ermittlung oder Ergreifung eines bewaffneten Diebes oder einer Diebesbande bis zu 1000 Mk. gewährt.

Oppeln, den 27. April 1920.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden ersuche ich, für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 17. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

In der Nacht vom 22. zum 23. März 1920 wurde der Biegelarbeiter Johann Szepinnek in der Biegelei Suchau, Kreis Groß Strehlitz, in seiner Wohnung ermordet. Der Tat verdächtig sind drei Männer, vermutlich Zigeuner. Sie trugen graue Militärkleidung und waren noch nicht 30 Jahr alt. Sie sprachen hauptsächlich deutsch, aber auch polnisch. Einer hatte braune Gesichtsfarbe und volles Gesicht. Einer trug Militärrock und Mütze, dazu schwarze Hose. Der zweite trug Militärrock, dazu einen weichen Hut, tief ins Gesicht gesetzt. Der dritte trug auch Militärkleider mit blanken Knöpfen und Nationalen an der Mütze. Dieser wurde Leutnant angesprochen. Auch eine Frauensperson wurde im Hausflur bei Szepinnek gesehen. In den Gesichtern sahen die Räuber blaß bezw. gelb aus. Sie machten den Eindruck von Zigeunern.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Ich erlaube, nach den Tätern zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar zu machen.

Oppeln, den 19. April 1920.

Der Regierungspräsident.

Kapitalertragssteuer.

Nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. März 1920 R.-G.-Bl. S. 345 sind die Zinsen der landschaftlichen Hypotheken von der Steuer befreit.

Sie werden nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig wieder an Johannis d. Js., d. h. am 1. Juli 1920 zahlbar und sind infolgedessen mit dem vollen Betrage ohne Abzug von Kapitalertragssteuer an die Kasse der Landschaft zu entrichten.

Die Gemeindebehörden des Kreises werden ersucht, die landschaftlichen Hypothekenschuldner auf die Befreiungsvorschrift aufmerksam zu machen und dementsprechend zu belehren.

Neustadt OS., den 8. Mai 1920.

Das Finanzamt.

Einreichung der Kundenverzeichnisse der Banken.

Der Termin zur Einreichung der Kundenverzeichnisse der Banken gemäß der Kreisblattbekanntmachung vom 21. Februar 1920 Stück 9 Seite 122 wird

bis 1. Juni 1920

verlängert. Die zur Anfertigung der Verzeichnisse erforderlichen Vordrucke sind an die beteiligten Stellen bereits abgesandt worden.

Neustadt OS., den 17. Mai 1920.

Das Finanzamt.

Nr. 225. Betrifft die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

Den Magistraten, sowie den Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu zahlenden Beiträge für die Schleßische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nebst einem Anschreiben des Vorstandes der letzteren von hier aus übersandt werden.

Die einzuziehenden Beiträge sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni d. Js. an die Kreis kommunalkasse hierselbst portofrei abzuführen. Das Erhebungsverfahren ist zu beschleunigen, da hierdurch eine Herabminderung desjenigen Betrages, welchen die Berufsgenossenschaft durch Verzinsung der von der Landeshauptkasse gewährten Vorschüsse auszubringen hat, erzielt werden kann.

Die Heberollen sind mit den Anschreiben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

Alsdann sind die Heberollen bestimmt bis zum 15. Juni 1920 hierher zurückzusenden.

Neustadt OS., den 12. Mai 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Nr. 226. Möbelverkauf.

Beim Tischlermeister Pietsch in Neustadt OS., Töpferstraße, stehen Möbel von der gemeinnützigen Möbelgesellschaft m. b. H. in Oppeln zum Verkauf.

Die Preise und Verkaufsbedingungen sind dort zu erfahren.

Neustadt OS., den 18. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 227. Prämienzahlungen für Saatgetreide im Wirtschaftsjahr 1919/20.

Einem Rundschreiben der R.-G. zufolge wird für das als Saatgut veräußerte und auf Saatkarte gelieferte Getreide nunmehr auch die Ablieferungsprämie gewährt und zwar beträgt die nachzuzahlende Ablieferungsprämie für Wintersaatgetreide 300 Mark, für Sommeraatgetreide dagegen nur 100 Mark auf die Tonne, da bei Festsetzung der Höchstpreise für das letztere gemäß der Verordnung über die Preise für Sommerungs Saatgut von Brotgetreide und Gerste vom 12. Januar 1920 200 Mark von der in der Verordnung vom 18. Dezember 1919 vorgesehenen Ablieferungsprämie bereits eingerechnet worden sind. Den Veräußerern von Saatgut sind besondere Formulare übersandt worden, in denen die von der R.-G. benötigten Angaben unter eidesstattlicher Erklärung zu machen sind. Solche Veräußerer von Saatgetreide, denen derartige Formulare nicht zugegangen sind, müßten sich an die Kreisgetreidestelle wenden und unter Vorlage der Saatkartenabschnitte ihre Ansprüche geltend machen. Wir bemerken, daß nur solche Anträge auf Nachzahlung berücksichtigt werden, bei denen die Antragsteller den gesetzlichen Vorschriften über den Saatgutverkehr in jeder Beziehung — insbesondere durch Einsendung der Saatkartenabschnitte A — ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Es wird zunächst nur die Prämienzahlung für Wintersaatgetreide erledigt. Ueber die Zahlung der Prämien für Sommeraatgetreide werden später noch besondere Bestimmungen erfolgen.

Neustadt O.S., den 18. Mai 1920.

Der Kreisaußschuß. Kreisgetreidestelle.

Nr. 228. Zahlung der Lieferungszuschläge für Brotgetreide und Gerste.

Da die Arbeiten zur Frühjahrbestellung die Ablieferung von Brotgetreide und Gerste stark beeinträchtigt haben, so hat das Landes-Getreide-Amt mit Rundschreiben vom 11. Mai 1920 den Zeitraum für die Zahlung des Höchstzuschlages von 15 Mark je Zentner Brotgetreide und Gerste bis zum 15. Juni 1920 verlängert. Die Senkung des Zuschlages von 15 Mark auf 10 Mark tritt demnach erst mit dem 16. Juni ein. Im übrigen wird die Höchstprämie von 15 Mark auch nach dem 15. Juni noch gewährt werden, wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. In allen derartigen Fällen sind Anträge auf ausnahmsweise Gewährung des Höchstzuschlages an die Kreisgetreidestelle zu richten, die diese Anträge der Reichsgetreidestelle zur Entscheidung unterbreiten wird.

In allen übrigen Fällen, d. i. für Lieferungen vor dem 16. Juni, wird die Zahlung der Zuschläge in der Weise erfolgen, daß die Kommissionäre, wie bisher 10 Mark für jeden abgelieferten Zentner Brotgetreide und Gerste zahlen; die Differenz von 5 Mark wird die Kreisgetreidestelle ohne besonderen Antrag nach Eingang der Lieferungsanzeigen durch die Kommissionäre an die Ortsbehörden zur Auszahlung an die einzelnen Besitzer überweisen.

Es wird erwartet, daß nunmehr alle noch verfügbaren Getreidevorräte ungehend zur Ablieferung gelangen werden, damit die Versorgung des Kreises bis zur neuen Ernte ohne Zufuhr von auswärts durchgeführt werden kann.

Dies ist sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 18. Mai 1920.

Der Kreisaußschuß. Kreisgetreidestelle.

Nr. 229. In der Woche vom 23. bis 29. 5. wird auf Fleischmärkten Corned Beef oder amerikanisches Schweinefleisch ausgegeben.

Der Preis für ein Pfund Corned Beef ist 7 Mk., für ein Pfund amerikanisches Schweinefleisch 10,50 Mark.

Neustadt O.S., den 19. Mai 1920.

Der Kreisaußschuß. Wirtschaftsamt.

Nr. 230.

Viehzählung am 1. Juni 1920.

Am 1. Juni d. J. findet wieder eine allgemeine Viehzählung statt. Ich mache auf meine Verfügung vom 19. Februar 1919 — Kreisbl. Stück 8, Seite 112 Nr. 138 — aufmerksam und weise auf die auf Seite 2 und 4 der Listen abgedruckten Bestimmungen und Erläuterungen hin. Die Termine sind pünktlich innezuhalten.

Die Reinschrift der Gemeindefliste sowie die Urschriften und Reinschriften aller Zählbezirkslisten sind mir richtig aufgerechnet bis spätestens 5. Juni in besonderem Briefumschlage mit der Aufschrift Viehzählung einzusenden.

Das Zählmaterial ist abgesandt worden. Etwaiger Mehrbedarf ist hier sofort telegraphisch anzuzeigen.

Neustadt O.-S., den 18. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

Opm 9/19
Nr. 231.

Reichstagswahlrecht.

Im Verlage von Helmar Hobbing in Berlin ist das von dem Ministerialdirektor Alfred Schulze bearbeitete Handbuch „Das Reichstagswahlrecht“ zum Preise von 6,80 Mk. erschienen. Ich ersuche die Herren Wahlvorsteher, die den Bezug des Buches wünschen, mir ihre Bestellung bis zum 5. Juni d. Js. zu übersenden.

Q. 3618
Neustadt OS., den 19. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 232.

Gebühren für Pässe.

Fortan werden auf Grund anderweiter Festsetzung folgende Gebühren für Pässe erhoben:

- a) für Auslandspässe 25,00 Mark,
- für Inlandspässe 15,00 Mark,
- für Inlandspässe im Verkehr mit dem besetzten rheinischen Gebiete,
 mit den Abstimmungsgebieten und mit Ostpreußen 5,00 Mark,
- b) für einfache Ausreisefichtvermerke 15,00 Mark,
- für Rückreisefichtvermerke 25,00 Mark,
- für Dauersichtvermerke 30,00 Mark.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Die Ausstellung der für den Verkehr mit Ostpreußen noch erforderlichen Sichtvermerke erfolgt gebührenfrei.

Neustadt OS., den 17. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

Opm 9/19
Nr. 233.

Verkehr mit Pferden.

Um den sich dauernd mehrenden Pferdediebstählen entgegenzutreten zu können, mache ich im Interesse der Pferdebesitzer nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Verordnung vom 13. Februar 1843 betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerungen von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie (G.-S. S. 75) noch rechtsgültig ist, die folgendes bestimmt:

1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (§ 5, 8) auszuweisen.

2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentumsansprüche.

3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabsolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Belannmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese sich durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 5 Talern oder 8 Tagen Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift von 2 verfahren.

5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung des Pferdes muß enthalten:

- 1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
- 2. die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen Kennzeichen;
- 3. Ort und Datum der Ausstellung, in Buchstaben ausgeschrieben;
- 4. Namen des Ausstellers unter beglaubigter Weidrückung des Siegels.

6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes als Legitimation,

7.

Die Erteilung des Attestes darf niemandem versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache bekunden, daß er seit 3 Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

8.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Amtsvorsteher oder den damit betrauten Gemeindevorstehern.

Die Gendarmen und die Polizeiorgane sind angewiesen, die Pferdebesitzer besonders auch auf den Märkten auf den Besitz der Legitimationsatteste hin zu kontrollieren.

Neustadt O.S., den 11. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 234.

Zwangsbewirtschaftung des Getreides.

Zeitungsanzeigen, in denen die bevorstehende Aufhebung der gesamten Zwangswirtschaft behauptet oder in Aussicht gestellt wird, sind unzutreffend.

Die Zwangsbewirtschaftung des Getreides besteht nach wie vor. Sämtliche Bestimmungen der Reichsgetreideordnung sind in Geltung geblieben, und demgemäß dauern auch die Revisionen seitens der Beamten der Reichsgetreidestelle fort.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 12. Mai 1920.

Der komm. Landrat.

2943

Der Saatenstand Anfang Mai 1920.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Neustadt O.S. Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,7	2,8			3	1	3	1	1		
Winterpelz (Dinkel) auch m. Weimisch. v. Weizen od. Roggen	2,6	—									
Winterroggen	3,2	3,6				1	1	3	4		
Wintergerste	2,8	2,9				2	4	1	1		
Winterraps und Rübsen	3,1	2,9			4	2	2				
Klee, auch mit Weimischung von Erbsen	2,6	2,9					4	3	1		
Luzerne	2,5	2,8				1	3		1		
Wiesen mit Be- oder Ent- wässerungsanlagen (Niesewiesen)	2,3	2,6				2	2				
Andere Wiesen	2,5	2,6			1	2	5				

Vergleiche den Runderlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 16. November 1901 I B c 9476 M. f. L. — I b 3646 M. d. J.

Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Saenger.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Krankenversicherungspflicht der in der Landwirtschaft der Eltern beschäftigten Söhne und Töchter.

Zur Frage der in den landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Eltern beschäftigten Kinder hat sich das Reichsversicherungsamt neuerdings wie folgt geäußert:

Die Krankenversicherungspflicht erwachsener Kinder, die in der Landwirtschaft der Eltern beschäftigt werden, wird **im allgemeinen zu bejahen sein**, wenn sie ihre Arbeitskraft, durch deren anderweite Verwertung sie sich ihren Lebens-Unterhalt sonst verschaffen könnten, für einen Arbeitsposten zur Verfügung stellen, den die Eltern sonst anderweit be-legen müßten, ferner die Eltern ihnen hierfür eine Vergütung (Bargeld oder freien Unterhalt) gewähren, die nach Lage der Umstände als Gegenleistung anzusehen ist, und endlich der Sohn oder die Tochter auf Grund dieser wirtschaftlichen Beziehungen an die Anweisungen der Eltern gebunden ist.

Die **Magistrate und Gemeindevorstände** bitten wir, dies in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zur **unverzüglichen An-meldung** ihrer versicherungspflichtigen Kinder bei der Landkrankenkaßedes Kreises Neustadt O.S. bzw. bei deren zuständigen Meldestellen zuveranlassen.

Neustadt O.S., den 10. Mai 1920.

Der Vorstand der Landkrankenkaße des Kreises Neustadt O.S.

G. Habel.

100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische
Provinzial-
Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges
in 8 1/2 Jahren erreicht.

Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

Unfall- und Haftpflichtversicherung

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

Der Vorstand
der Landkrankenentasse
des Kreises Neustadt O.-S.
Nr. 258/20.

Neustadt O.S., den 9. März 1920.

VIII. Nachtrag

zur Sitzung der Landkrankenentasse des Kreises Neustadt O.S.
vom 20./26. Juni 1913.

Der § 26 Absatz 1 Ziffer 1

erhält hinter dem letzten Worte „Heilmitteln“ folgenden Zusatz:
bis zum Höchstbetrage von 50 Mark. Die Kasse darf auch einen
Zuschuß bis zur Höhe von 50 Mark für größere Heilmittel gewähren.
§ 48

wird, wie folgt, geändert:

1. Die Kassenbeiträge werden auf sechs Hundertstel des im § 25 fest-
gesetzten Grundlohnes und je für eine Woche berechnet.

Sie betragen:

für	Stufe I	0,33 Mark,
"	" II	0,54 "
"	" III	0,75 "
"	" IV	1,20 "
"	" V	1,62 "
"	" VI	2,16 "
"	" VII	2,70 "
"	" VIII	3,24 "
"	" IX	3,60 "

Im § 62

wird in Ziffer 1 und 6 „4 Hundertstel“ gestrichen und dafür gesetzt:
„6 Hundertstel“.

Die Änderungen treten am 1. Januar 1920 in Kraft.

Der Kassenausschuß.

gez.: Finsterbusch. Linke. Felka.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 324 der Reichsber-
sicherungsordnung genehmigt.

Breslau, den 1. Mai 1920.

Oberversicherungsamt.

gez. F. W.: Wagner.

Drucksachen

werden sauber und preiswert
angefertigt in der
Kreisblatt-Druckerei.

Im Genossenschaftsregister ist heute
unter Ziffer 54 die „Elektrizitäts-
genossenschaft, eingetragene Genossen-
schaft mit beschränkter Haftpflicht,
Steinau-Steinsdorf O.S.“ mit dem
Sitz in Steinau O.S. eingetragen
worden. Gegenstand des Unter-
nehmens sind der gemeinsame Bezug
elektrischen Stroms und die Schaffung
und Unterhaltung eines Ortsleitungs-
netzes. Haftsumme: 300 Mark für
jeden Geschäftsanteil; höchstens
100 Geschäftsanteile. Vorstand:
Sanitätsrat Dr. Roßner in Steinau
O.-S., Bauergutsbesitzer Eduard
Heinze in Steinsdorf, Kaufmann
Anton Eichhorn in Steinau O.-S.
und der Bauergutsbesitzer Paul Hofe
in Steinsdorf. Sitzung vom 25.
April 1920. Bekanntmachungen in
der Monatschrift des Schlesischen
Bauernvereins unter der Firma der
Genossenschaft. Geschäftsjahr: 1. Juli
bis 30. Juni. Willenserklärung des
Vorstandes und Zeichnung durch
zwei Mitglieder. Die Einsicht der
Genossenliste ist Jedem während der
Dienststunden des Gerichts gestattet.
Amtsgericht Neustadt O.S.
10. Mai 1920.

Am Dienstag den 25. Mai
nachmittags 3 Uhr wird die

Kirschenallee

von der Schäferei Rogau nach
Pöschlitz zu meistbietend gegen
sofortige Bezahlung an Ort und
Stelle verpachtet.

Graf Haugwitz'sche
Majoratsverwaltung
Schloß Krappitz O.-S.

Der Vorstand
der allgemeinen Ortskrankenkasse
des Kreises Neustadt O.-S.
Nr. 926/20.

VI. Nachtrag

zur Sitzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.S.
vom 20./26. Juni 1913.

Der § 19 Absatz 1 Ziffer 1
erhält hinter dem letzten Worte „Heilmitteln“ folgenden Zusatz:
bis zum Höchstbetrage von 50 Mark. Die Kasse darf auch einen
Zuschuß bis zur Höhe von 50 Mark für größere Heilmittel gewähren.

§ 41

wird, wie folgt, geändert:

1. Die Kassenbeiträge werden auf sechs Hundertstel des in § 18 fest-
gesetzten Grundlohnes und je für eine Woche berechnet.

Sie betragen:

für	Stufe I	0,33 Mark,
"	" II	0,54 "
"	" III	0,75 "
"	" IV	1,20 "
"	" V	1,62 "
"	" VI	2,16 "
"	" VII	2,70 "
"	" VIII	3,24 "
"	" IX	3,60 "

Im § 150

wird in Ziffer 1 und 6 „4 Hundertstel“ gestrichen und dafür gesetzt:
„6 Hundertstel“.

Die Änderungen treten am 1. Januar 1920 in Kraft.
Neustadt O.S., den 20. März 1920.

Der Ausschuß der
Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.

gez.: Glatzel, Wistuba, Riedel, Chrobak,
E. Kretschmer, Mletzko, Otte, Maus.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 324 der Reichsver-
sicherungsordnung genehmigt.

Breslau, den 27. April 1920.

A. B. 88/20.

Oberversicherungsamt.
gez. J. B.: Wagner.

Auf Bezugsabschnitt Nr. 38 der grünen und braunen Lebens-
mittellarten entfallen 125 Gramm Haferflocken, 125 Gramm Erbsen,
125 Gramm Bohnen und 2 Würfel Familiensuppe.

Auf Bezugsabschnitt Nr. 42 der rosa und gelben Lebensmit-
telarten entfallen 125 Gramm Rindergerstenmehl und 2 Pack Süß-
milch-Speise.

Der Verkauf beginnt Dienstag den 25. Mai 1920 für die hiesigen
Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Mittwoch den 26. Mai 1920
mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage
verteilen.

Neustadt O.-S., den 19. Mai 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle

des Kreises Neustadt O.-S.

Lebensmittel-Kommission.

Rahme oder verunglückte
Pferde
und **Fohlen**
hole ich per Wagen
sofort ab.



Hugo Schneider,
Inh. **Adolf Aust,**
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

Formulare

betreffend:

Anträge auf Wochenhilfe,
Invalidenrenten-Quittungen,

Unfallrenten-Quittungen,

Tanzbücher,

Arbeitsbücher,

Dienstbücher,

Kohlenzettel,

Schlachterlaubnisscheine,

Anträge auf
Wandergewerbescheine

vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei,

R. Reichelt,

Neustadt O.-S., Ring 6/7.